

Personenfreizügigkeit: Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung

Das Abkommen über die Personenfreizügigkeit zwischen der Schweiz und der Europäischen Union (EU) wirkt sich auch auf die berufliche Vorsorge aus: Die wichtigste Änderung betrifft die starke Einschränkung der Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung aus der gesetzlichen Vorsorge gemäss dem Gesetz über die berufliche Vorsorge (BVG).

Was ist die wichtigste Änderung?

Bei einer Ausreise ist die Barauszahlung nur für den überobligatorischen Teil der Freizügigkeitsleistung möglich. Dies gilt für Personen, die sich in einem EU- oder EFTA-Staat niederlassen und dort einer obligatorischen Versicherung für Alters-, Invaliditäts- und Hinterlassenenleistungen unterstellt sind. Die Staatsangehörigkeit der Person, die den Antrag stellt, ist dabei nicht relevant. Der obligatorische Teil der Freizügigkeitsleistung muss in der Schweiz entweder auf ein Freizügigkeitskonto überwiesen oder zur Finanzierung einer Freizügigkeitspolice verwendet werden. Es erfolgt keine Überweisung an eine ausländische Sozialversicherung. Eine Ausnahme bildet dabei Liechtenstein.

Falls die versicherte Person im EU- bzw. EFTA-Staat, in dem sie Wohnsitz nimmt, keinem obligatorischen Rentenversicherungssystem mehr unterstellt ist, kann sie weiterhin ihre gesamte Freizügigkeitsleistung in Form einer Barauszahlung beziehen. In diesem Fall muss sie gegenüber der schweizerischen Vorsorgeeinrichtung den Nachweis erbringen, dass sie am neuen Wohnort nicht obligatorisch versichert ist (z.B. mit einer schriftlichen Bestätigung der ausländischen Sozialversicherungsbehörde). Der überobligatorische Anteil der Freizügigkeitsleistung ist von dieser Bestimmung nicht betroffen und kann weiterhin nach bisheriger Praxis bar ausbezahlt werden.

Wie muss vorgegangen werden?

Für die Barauszahlung des **überobligatorischen Teils** der Austrittsleistung benötigt die Pensionskasse eine amtliche Abmeldebestätigung aus der Schweiz mit Hinweis des Ausreiselandes.

Für die Barauszahlung des **obligatorischen Teils** gemäss BVG ist für Ausreisende in einen EU- bzw. EFTA-Staat die Bestätigung der ausländischen Sozialversicherungsbehörde notwendig, woraus hervorgeht, dass der Antragstellende nicht einer obligatorischen, staatlichen Vorsorge unterstellt ist. Für Ausreisende in einen nicht EU- bzw. EFTA-Staat (Drittland) ist die Barauszahlung der gesamten Freizügigkeitsleistung weiterhin möglich. Dazu ist eine Bestätigung der Niederlassung zwingend einzureichen.

Für alle Barauszahlungsbegehren sind die beglaubigten Unterschriften der versicherten Person und ihres Ehepartners bzw. eingetragenen Partners sowie ein amtlicher Personenstandsausweis bzw. eine amtliche Bescheinigung des Zivilstandes beizulegen.

Die versicherte Person muss beim Sicherheitsfonds BVG ein Antragsformular per Internet für die Abklärung der Sozialversicherungspflicht beziehen (www.sfbvg.ch). Dieses Formular ist vollständig ausgefüllt dem Sicherheitsfonds BVG zuzustellen. Die Informationen werden der zuständigen Sozialversicherungsbehörde im Ausreisestaat übermittelt und diese prüft (90 Tage nach der endgültigen Ausreise aus der Schweiz), ob die Person der obligatorischen Sozialversicherung unterstellt ist. Das Ergebnis übermittelt die ausländische Sozialversicherungsbehörde dem Sicherheitsfonds BVG.

Dieser informiert sowohl die antragstellende Person als auch die Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz. Mit diesem Nachweis und der amtlichen Bestätigung (Original) kann die Auszahlung des obligatorischen Teils der Freizügigkeitsleistung vorgenommen werden.

Alter/Pensionierung

Eine Auszahlung des Altersguthabens infolge Pensionierung oder Frühpensionierung gemäss geltendem Vorsorgereglement ist mit gültiger Kapitaloption, welche drei Monat vor Fälligkeit einzureichen ist, weiterhin möglich. Altersrenten werden ins Ausland überwiesen. Guthaben bei Freizügigkeitseinrichtungen (Freizügigkeitskonten und Policen) können gemäss den vertraglichen Bestim-

mungen vor dem ordentlichen Pensionierungsdatum ausbezahlt werden.

Zuständigkeiten und Informationen

Für die Durchführung dieser Regelungen haben die Staaten eine Verbindungsstelle zu bezeichnen. In der Schweiz nimmt diese Aufgabe der Sicherheitsfonds BVG in Bern wahr. Weitere Informationen unter www.sfbvg.ch.

Auszug aus dem Versicherungsausweis

<u>Freizügigkeitsleistung</u>		
Freizügigkeitsleistung am	01.01.2010	90,000.00
davon obligatorisch gemäss BVG		60,000.00

Dieser Betrag ist vom bilateralen Abkommen erfasst. Die Differenz von **CHF 30 000** (überobligatorisches Altersguthaben) kann bezogen werden.

Weitere Informationen, Links und Adressen

www.verbindungsstelle.ch
www.soziale-sicherheit-ch-eu.ch
www.sozialversicherungen.admin.ch
www.europa.eu.int (EU allgemein)

Sicherheitsfonds BVG
Geschäftsstelle
Postfach 1023
CH 3000 Bern 14
Telefon +31 380 79 71
Fax. +31 380 79 76
info@verbindungsstelle.ch
www.sfbvg.ch